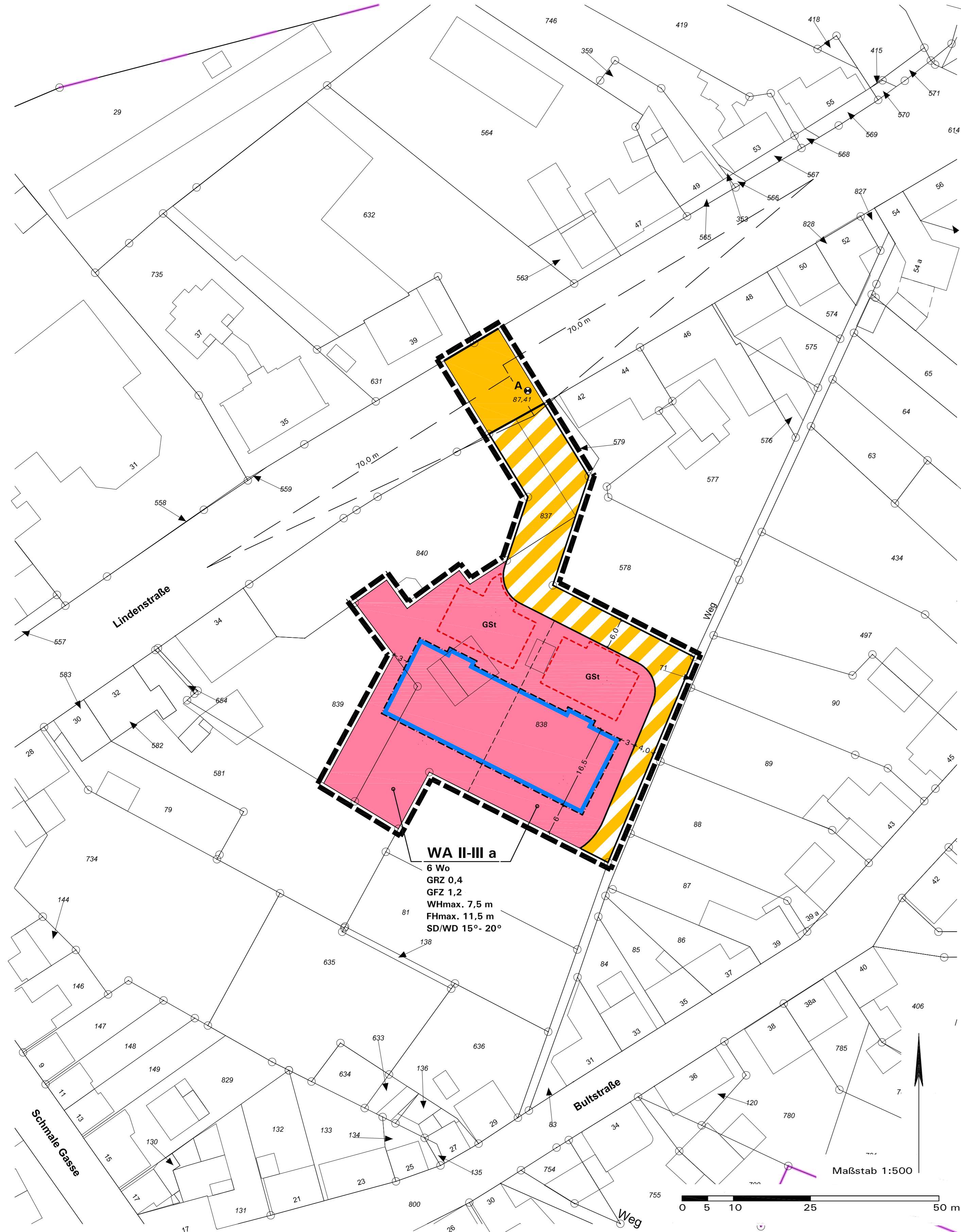


STADT OELDE: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123 "Südlich der Lindenstraße"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ortsbüchlich bekannt gemacht worden.	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich aus-gelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungs- und bauordnungs-rechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsbüchlich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Aufstellung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden in der Ver-waltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entspricht den An-forderungen des § 1 der PlanVz 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Waren-dorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.
Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den	Oelde, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW Geobasis NRW

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt ge-ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW S. 294);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878).

B. Festsetzungen und Planzeichen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- WA**
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), siehe Text D.1.1
- A**
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO):
Bezugspunkt A (Oberkante Kanaldecke) in Meter über NN (Normal-Null), siehe textliche Festsetzung D.2.1.
Zulässige Wandhöhe (WH) in Meter über Bezugspunkt; bei massiven Brüstungen entspricht die Wandhöhe dem obersten Abschluss der Außenwand (= Oberkante der höchstgelegenen Attika), bei Sattel- und Walmdächern der Traufhöhe (= Schnittkante der Außenfläche der aufgehenden Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut), siehe textliche Festsetzungen D.2.1
- Höchstmaß, hier 7,5 m
Zulässige Firsthöhe FH in Meter über Bezugspunkt (= Oberkante des Firsts, siehe textliche Festsetzung D.2.1:
- Höchstmaß, hier 11,5 m
- GRZ 0,4**
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß hier 0,4
GFZ 1,2
Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß hier 1,2
- II-III**
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
- mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse, siehe textliche Festsetzung D.2.2
- a**
3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
Bauweise:
- Abweichende Bauweise (§ 22(4) BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.3.1
Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- durch Baugrenzen umgrenzter Bereich,
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 6 Wo**
Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, siehe textliche Festsetzung D.5.1
- SD/WD 15° - 20°**
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfäche mit allgemeiner Zweckbestimmung:
Öffentliche Verkehrsfäche
Verkehrsfäche mit besonderer Zweckbestimmung:
Private Erschließungsstraße; neben Anliegerverkehr nutzbar als öffentlicher Fuß- und Radweg sowie Fahrrecht für Müll- und Rettungs-fahrzeuge
- 6. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW i.V.m. § 9(4) BauGB)**
Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Plankarte bzw. Nutzungsschablone, siehe textliche Festsetzung E.1.2 - E.1.6
- Sattel- und Walmdächer mit 15° bis 20° Dachneigung
- 7. Sonstige Festsetzungen und Planzeichen (§ 9(1) BauGB)**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 123 (§ 9(7) BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (GS) (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.1
Sichtfeld (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.5.2
Maßangabe in Meter

C. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Katasteramtliche Darstellungen der Kartengrundlage**
Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücknummern
Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) gilt gemäß § 1(6) BauNVO: Die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tank-stellen) sind unzulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
2.1 Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen ist der festgesetzte Bezugspunkt A (Oberkante Kanaldecke) mit einer Höhe von 87,41 m über NN (Normal-Null); Quelle: Stadt Oelde, Fachdienst 661 Tiefbau und Umwelt, Stand 16.10.2014).
2.2 Das dritte Vollgeschoss ist als Staffelgeschoss auszubilden (siehe auch § 2(5) BauO NRW). Dabei sind die Außenwände auf drei Gebäuseiten um mindestens 1,0 m und auf der verbleibenden Seite um mindestens 2,0 m gegenüber denen der darunterliegenden Geschosse zum Gebäudemitteln hin zurückzusetzen. Das Zurücksetzen kann baulich auch durch vorgelagerte Balkone umgesetzt werden, deren Gesamtlänge sich mindestens über 2/3 der Gebäudebreite erstreckt.
2.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO): Nebengebäude sind nur eingeschossig zulässig.
- 3. Bauweise (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, §§ 22(4) BauNVO)**
3.1 Zulässig sind Einzelhäuser mit einer maximalen Länge der Hauptbaukörper von 19,0 m.
- 4. Stellplätze (§§ 9(1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 23 BauNVO)**
4.1 Gemeinschaftsstellplätze (GS) sind auf der hierfür speziell festgesetzten Fläche als nicht überdachte Stellplätze zulässig (siehe auch E.2.2).
- 5. Sonstige Festsetzungen**
5.1 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB): Auf Baugrund-stücken des allgemeinen Wohngebiets sind nur 6 Wohnungen zulässig.
5.2 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).

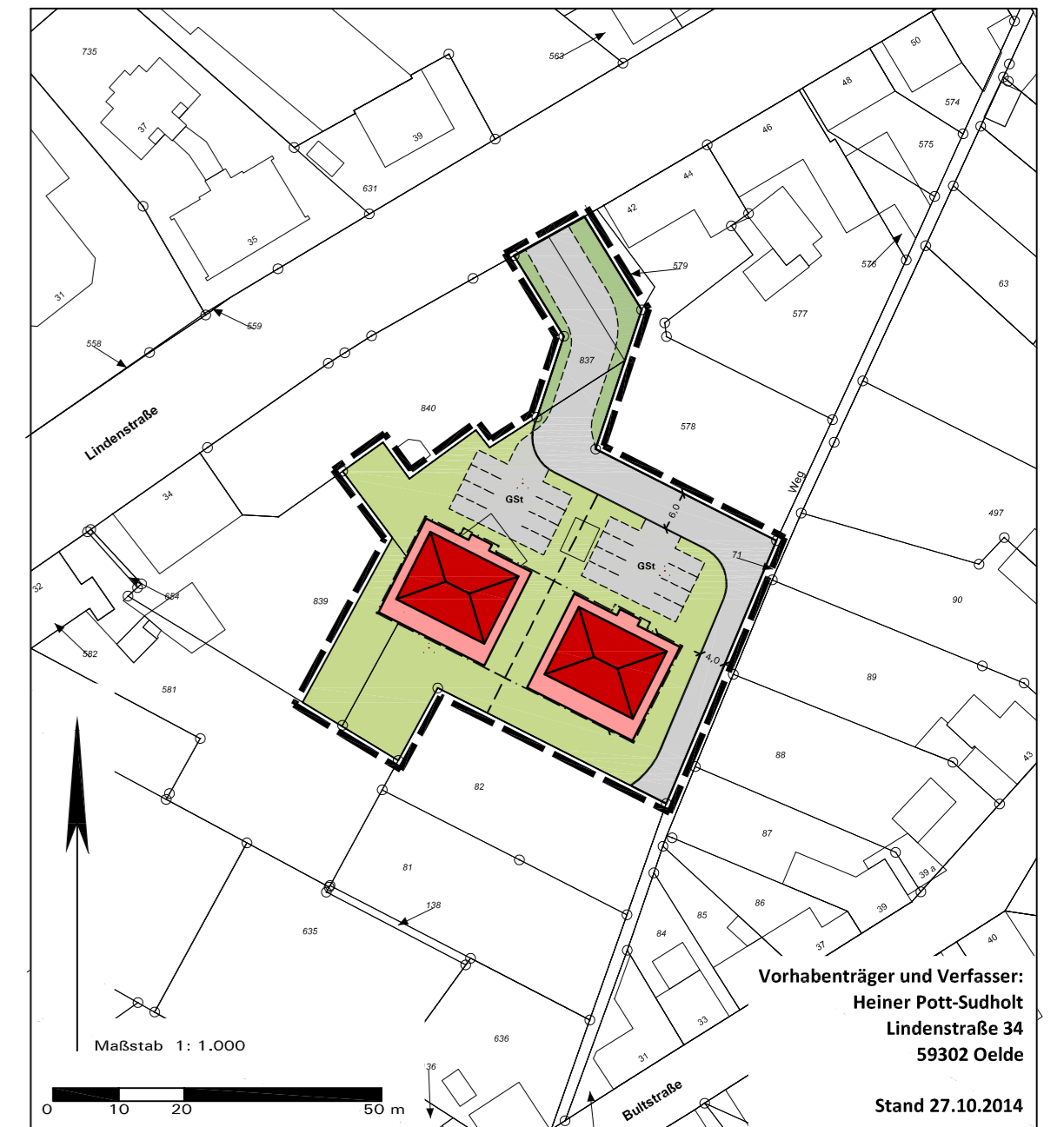
E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

- 1. Bauliche Anlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)**
1.1 Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden im EG über dem Bezugspunkt gemäß D.2.1) darf höchstens 0,5 m betragen.
1.2 Hinsichtlich Dachform und Dachneigung sind für untergeordnete Baukörper, Garagen bzw. überdachte Stellplätze und Nebenanlagen abweichende Dach-neigungen und Flachdächer zulässig.
1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.
1.4 Die First- bzw. die Oberkante von Nebendächern muss bei Sattel- und Walmdächern mindestens 1,0 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
1.5 Als Dacheindeckung für geneigte Dächer von 15° - 20° sind Betondachsteine oder Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind abweichende Materialien und Farben zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Glasdächer sind bei allen Dachneigungen zulässig.
1.6 Solaranlagen sind an Fassaden von Gebäuden sowie auf Haupt- und Nebendä-chern allgemein zulässig (§ 65(1) Nr. 44 BauO NRW).
Bei Fassaden und geneigten Dächern sind sie in oder auf der Außenhaut sowie parallel dazu anzubringen.
Solaranlagen als untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig.
- 2. „Vorgartensatzung“:**
2.1 Hinsichtlich
- der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der un bebauten Flächen der bebauten Grundstücke,
- der Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter und
- der Verpflichtung zur Herstellung, dem Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen der Grundstücke im Stadtgebiet von Oelde, wird auf die „Vorgartensatzung“ verwiesen.
2.2 Im Sinne des § 8 der „Vorgartensatzung“ der Stadt Oelde (siehe auch E.3.1) sind für **Stellplatzanlagen**, die auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden (z.B. bei Gemeinschaftsstellplätzen GS) unter D.3.1), standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, Stammumfang ab 16-18 cm mit einer Mindesthöhe von 2,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ab 4 KFZ-Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen, für alle weiteren 1-4 Stellplätze kommt jeweils ein Baum hinzu. Die Pflanzorte sind auf der Stellplatzfläche frei wählbar, sofern geeignete Wachstumsbedingungen vorlie- gen bzw. geschaffen werden, keine Beeinträchtigungen unterirdischer Leitungs-trassen zu erwarten sind und die Grenzabstände dem Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) entsprechen. Trifft dies nicht zu, sind ausnahmsweise abwei-chende Standorte auf dem Grundstück möglich. Ergänzend sind zur Abgrenzung einreihige, standortgerechte Gehölze als geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Sofern aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten, ist eine Höhe von maximal 0,7 m Höhe vorzusehen.
- 3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu örtlichen Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)**
3.1 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden. Bei Zweifelsfällen in Gestaltungsfragen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

F. Hinweise

- 1. Grund- und Niederschlagswasser:**
Zum Schutz vor externen Niederschlägen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Ober-flächenabflüsse nicht in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3 - 0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstü-cke abgeleitet werden.
- 2. Bodendenkmale:**
Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodendenkmale (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.) ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Boden-denkmalspflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- 3. Altlasten:**
Im Flangebiet sind keine Altlagerungen bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten - Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc. - im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenstutzbehörde des Kreises Warendorf oder die Stadt Oelde umgehend zu benachrichtigen.
- 4. Ökologische Belange:**
Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, natu- nahe Wohnumfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe).
Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwassernutzung im Haushalt ist bei Beachtung entsprechender Sicherungsmaßnahmen gemäß Trinkwasserverordnung und DIN 1988 gestattet und ist dem Wasserversorgungsunternehmen und der Gesundheits-behörde schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungs-netz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen!
Zur Bepflanzung der Grundstücke sind möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden. Fassadenbegrünungen werden empfohlen, z.B. bei Garagen (Hinweise ggf. nachbarliche Abstimmung erforderlich!).

G. Vorhaben- und Erschließungsplan



Legende zum Vorhaben- und Erschließungsplan

- Private Erschließungsstraße
- Baugrenze
- Mehrfamilienhäuser
- Gemeinschaftsstellplätze für PKW's mit Zufahrt
- Grenze des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans
Hinweis: Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst die Flurstücke 837, 838 und teilweise 839 mit einer Größe von insgesamt ca. 0,3 ha (alle Gemarkung Oelde, Flur 7). In den Geltungs-bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 123 werden Teilflächen der Lindenstraße gemäß § 12(4) BauGB zusätzlich mit einbezogen.
- Maßangabe in Meter

**STADT OELDE:
VORHAEBENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 123
„SÜDLICH DER LINDENSTRASSE“**

Übersichtskarte Maßstab 1:5.000
Maßstab: 1:500 Planformat: 112 cm x 68 cm Nord

Bearbeitung:
Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstraße 1, 59902 Oelde und
Planungsbüro Tischmann Schroten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Planungsstand:
Entwurf
Oktober 2014
Gezeichnet: Pr
Bearbeitet: vB, Sc

Stand: 27.10.2014 123_Einwurf